

Anlage zur Wahl der Schiedspersonen in der Schiedsstelle 2 der Verbandsgemeinde Elbe – Heide in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 13.12.2021

1. Vorsitz

Wahl der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle 2 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz.

2. Beisitz

Wahl weiterer Personen der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz.

Die Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle 2 für die Gemeinde Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz erfolgte im Amtsblatt Nr. 9, erschienen am 29.09.2021, und Nr. 10, erschienen am 29.10.2021.

Mit Schreiben vom 01.11.2021 Frau Grit Sichmund-Grobler zur Wiederwahl und mit Schreiben vom 03.11.2021 hat sich Frau Wienke Mainzer zur Wahl des Amtes der Schiedsperson beworben.

Frau Sichmund-Grobler ist als Schiedspersonen noch bis zum 19.02.2022 durch das Amtsgericht Haldensleben in der Schiedsstelle 2 verpflichtet und hat Ihre Aufgabe bislang zur vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Frau Mainzer hat sich bereit erklärt weiterhin den Vorsitz zu übernehmen.

Alle beiden Bewerberinnen erfüllen die Voraussetzungen zur Schiedsperson.

Die Wahl erfolgt nach § 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt.

Zur Schiedsperson gewählt wurden:

Bewerber	Abstimmergebnis	Funktion
Frau Wienke Mainzer wohnhaft in Loitsche-Heinrichsberg, OT Loitsche Geburtsjahr 1977 Beruf: Immobilienkauffrau		Vorsitzende <input type="checkbox"/>
Frau Grit Sichmund-Grobler wohnhaft in Angern Geburtsjahr 1973 Beruf: Sozialarbeiterin		Beisitz <input type="checkbox"/>

**Auszug aus dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Juni 2001**

§ 2

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

§ 3

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als Schiedsperson ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer in Vermögensverfall geraten ist.

(4) Die Gemeinde und die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1) können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Personen erheben, soweit dies nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

Gemäß **§ 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt** kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Rogätz, 01.12.2021

A. Jäger
Stellvtr. Leiterin Ordnungsamt